



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,  
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 4

Mittwoch 29. Januar

2020

### Inhaltsverzeichnis:

Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe  
Veröffentlichung der geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse

Veröffentlichung der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Bekanntmachung Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

#### Veröffentlichung der geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung wie folgt im Amtsblatt veröffentlicht werden:

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe am 16.01.2020 wurden die geprüften, nachfolgend aufgeführten Jahresabschlüsse festgestellt und entlastet:

|      | Bilanzsumme     | Jahresergebnis |
|------|-----------------|----------------|
| 2017 | 16.521.704,53 € | 190.527,98 €   |
| 2018 | 16.775.500,52 € | 310.116,64 €   |

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer (Herrn Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, SWMP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) hat zu keinen Einwendungen geführt und die ordnungsgemäße Geschäftsführung wurde mit folgenden Vermerk bestätigt:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2017 bis 2018 entsprechen den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Die Lageberichte 2017 und 2018 stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Augsburg, 22. August 2019 - SWMP-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater GbR

Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, Wirtschaftsprüfer

Die Jahresergebnisse der Jahre 2017 und 2018 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung werden die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte öffentlich in der Zeit vom 17. Februar bis 21. Februar 2020 in der Geschäftsstelle der Arnbachgruppe, Förster Kramer Str. 7 in 86529 Edelshausen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Arnbachgruppe - Werkleitung

Gez. H. Bgm. Seitle  
1. Verbandsvorsitzender

### Veröffentlichung der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung im Amtsblatt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe hat in ihrer Sitzung vom 16.01.2020 nachstehende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.07.2017 beschlossen:

Die Satzung wird entsprechend Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachfolgend bekanntgemacht:

**Es erhält folgende neue Fassung:**

#### § 1

#### § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grund-

---

stücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer und Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## § 2

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Edelshausen, den 16.01.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Arnbachgruppe

Gez. H. Bgm. Seitle  
1. Verbandsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung**

#### **zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Kleinen Paar (Fluss-km 0,000 – 10,600) im Bereich des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen**

Das vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelte und kartierte Überschwemmungsgebiet an der Kleinen Paar (Fluss-km 0,000 – 10,600) wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 11.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht und gilt damit als vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG).

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Kleinen Paar endet gem. Art. 47 Abs. 4 BayWG, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt, längstens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

Nach Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG kann die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn ein begründeter Einzelfall vorliegt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Festsetzungsverfahrens hat ergeben, dass erneute Ermittlungen erforderlich sind, so dass ein begründeter Einzelfall vorliegt.

Der rechtzeitige Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Kleinen Paar durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist daher nicht möglich.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Kleinen Paar (Fluss-km 0,000 – 10,600) um zwei weitere Jahre.

Neuburg, den 23.01.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Peter von der Grün  
Landrat